

Rainer Kuhlen

FB Informatik und Informationswissenschaft – Universität Konstanz

rainer.kuhlen@uni-konstanz.de



Dieses Dokument wird unter folgender [Creative Commons](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/) Lizenz

veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/>

[Dieser Beitrag ist vorgesehen für eine Festschrift eines Kollegen – um wen es sich dabei handelt, kann leider vorab nicht verraten werden, da dies, wie üblich, natürlich eine „Überraschung“ sein soll.]

Die Irrealität des §52a als Satire – ohne Ende

Zusammenfassung

Politisches Mittel der Auseinandersetzung ist traditionell auch die Satire – zumal in Situationen, in denen die eine Partei, die der Satire, zwar offensichtlich die besseren Argumente hat, aber in der machtpolitischen Konstellation unterlegen ist. Da bleibt als letzte Hoffnung die Satire, die in der karikierenden Überzeichnung die überlegene Partei vielleicht doch noch dazu bringt, von ihren an sich haltbaren Positionen wieder etwas abzurücken. Die Entwicklung der Anpassung der Urheber-/Copyright-Gesetze an die Rahmenbedingungen der Informatisierung auch der intellektuellen Lebenswelten bot mehr als nur einmal Gelegenheit für Satiren. Hier wird nur der 2003 lange umkämpfte §52a des Urheberrechts in Deutschland herausgegriffen. Im ersten Teil wird (ernsthaft) der fachliche Hintergrund geschildert. Im 2. Teil folgt (unverändert) die damals halb-öffentlich zirkulierte Satire. Der aktuelle Stand der zweiten Anpassung des Urheberrechts (Zweiter Korb) wird zum Abschluss kurz angedeutet. Er bietet erneut ausreichend Stoff für Satiren – vielleicht auch für den hier zu Feiernden.

1. Hintergrund

Die im zweiten Teil dieses Beitrags zur Kenntnis gegebene Satire ist Mitte 2003 im Zusammenhang der Auseinandersetzungen um die von der EU vorgeschriebene Anpassung des deutschen Urheberrechtsgesetzes an die Vorgaben der entsprechenden EU-Copyright-Richtlinie von 2001 geschrieben worden – und zwar zu einem Zeitpunkt, als nach massiven öffentlichen Kampagnen der Verlagswirtschaft, weitgehend organisiert vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels, und nach Beratungen im Bundesrat mit der CDU-FDP-Mehrheit der inzwischen berühmt-berüchtigte neue §52a beinahe wieder aus dem Entwurf der Regierungskoalition herausgekippt worden wäre. Dazu zunächst etwas (seriöse) Hintergrundinformation

Dieser §52a wird als Wissenschaftsschranke bezeichnet. Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet der Begriff Schranke, dass damit das an sich exklusive Verfügungsrecht der Urheber (faktisch der Verwerter, also in der Regel der Verlage) zu Gunsten eines als höher eingeschätzten Interesses, hier der Wissenschaft an der freizügigen Nutzung von publiziertem Wissen, eingeschränkt wird. Der dann doch vom Bundestag verabschiedete § 52a wird weiter unten vollständig zitiert. Er ist nicht nur für Laien kaum aus sich selbst heraus verständlich und könnte für sich schon Gegenstand eine Satire sein. Versuche jeder sich seinen Reim darauf zu machen.

Wie auch immer, die davon betroffenen Wissenschaftler bzw. die dabei engagierten Wissenschaftsorganisationen hatten sich eine weitaus liberalere Wissenschaftsschranke versprochen; aber weitergehende Schrankenregelungen (wie der Wegfall der kleinen Teile) waren nicht durchsetzbar, so dass man sich in Organisationen, wie IuK-Initiative, DINI, Bibliotheksverbände, Hochschulverband Informationswissenschaft (HI) etc., darauf verständigt hatte, den Kompromissvorschlag der Regierungskoalition als „Kröte“ zu schlucken, damit wenigstens etwas noch übrig bliebe. Wie wenig von den ursprünglichen Erwartungen „gerettet“ werden konnte, zeigt auch der in der UrhR-Geschichte wohl einmalige Vorgang, dass der §52a in seiner Laufzeit bis Ende 2006 befristet wurde. Nur bei einer positiv ausgehenden Evaluierung der aus §52a entstehenden Folgen für die Informationswirtschaft sollte er dann beibehalten werden. Bis heute (Ende 2004) ist jedoch diese Evaluierung noch nicht einmal eingeleitet, so dass die Perspektiven für diesen §52a nicht gerade rosig sind.

Die folgende Satire wurde zu einem Stadium gezielt gestreut, also nicht allgemein publik gemacht, als der gesamte §52a tatsächlich zu kippen drohte. Ob diese Satire dazu beigetragen hat, den §52a in seiner jetzigen Gestalt in das Gesetz aufzunehmen, ist eher unwahrscheinlich – geholfen haben eher die vielen direkten Gespräche und Briefe an die Entscheidungsträger in Bund und Ländern -; aber ob diese Satire doch vielleicht mehr ist als der private Versuch, über die Frustration ob der unverschämten, vielleicht aber auch verzweifelten Polemik der „Feinde“ einer Informationsfreiheit in Bildung und Wissenschaft hinwegzukommen, wird die weitere Entwicklung von Informationsfreiheit zeigen.

Hier die Realität des §52a:

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an

Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Und hier die utopische Satire:

2. Kein Streit mehr um geistiges Eigentum – Informationsfreiheit (beinahe) gesichert

Auf der Website www.52a.de der Exploiter-Verbände wurde knapp nach Mitternacht vom 3. auf den 4. April 2003 eine Einigung im Streit um geistiges Eigentum angekündigt, die einfach sensationell ist, ja utopische Züge hat: Wissen und Information sollen in Wissenschaft und Unterricht endgültig frei sein, nichts mehr kosten. Die Exploiter verzichten auf Einnahmen. Keine Rede mehr davon, dass die Nutzungsprivilegien für Wissenschaft und Ausbildung, wie in § 52a des Entwurfs zur Anpassung des Urhebergesetzes vorgesehen, einer Enteignung der Exploiter gleich käme. Die Anzeigen der letzten Tage in großen Tageszeitungen „Stellen Sie sich vor, Sie schreiben ein Buch, und der Staat nimmt es Ihnen einfach weg“ Oder: „Universitäten und Schulen müssen sparen. Darum dürfen sie in Zukunft Bücher und Zeitschriften klauen.“ sind zurückgezogen.

Wie konnte es zu dieser sensationellen Wende kommen? Wieso stellen jetzt die Exploiter das Wissenschaftsinteresse über ihr eigenes?

Der Justiziar des Wertpapiervereins der Deutschen Vermarktungs- und Exploitergesellschaften, Dr. Malte Hopste¹, hatte, so hieß es auf der Website, zu einem

¹ Assoziationen der Namen zu real existierenden Personen sind erlaubt – ohne jede Verantwortung des Autors.

ganztägigen Geheimtreffen führender Exploiterchefs ins Berliner *Tacheles* eingeladen. Aus der Exploiterliste sind zunächst nur bekannt geworden: Dr. Martin Erbach, Chef von Mehr-Erbach, Prof. Dr. Nikolaus G. Süss vom gleichnamigen Verlag und Prof. Dr. Hagen Abgott vom (wissenschaftlichen) Läufer-Verlag, aber es sollen weitaus mehr gewesen sein. Zeitweilig sind dazugestoßen der Berliner Kultur- und Buchsicherungssenator und der Direktor der Frankfurter Verwertungsmesse Hans Altfrau. Das soll schon geholfen haben.

Der Durchbruch zur Einigungsformel soll aber erst erzielt worden sein, als aus dem Unterhaltungsbereich Dieter Dielen, aus dem Medienbereich Günter Unrat, aus dem Sport-Bereich Günter Wirrwarrer sowie ein nicht namentlich bekannt gewordener Philosoph gehört worden waren.

Wir wollen den Leser nicht weiter auf die Folter spannen. Fassen wir das Ergebnis des geheimen *Tacheles*-Meeting zusammen. In der auf www.52a.de angeführten Pressemitteilung wird das Justizministerium aufgefordert, die Formulierungen des bis gestern strittigen §52a der Urheberrechtsanpassung gänzlich zu streichen und das auch dem Bundestag bei der anstehenden Abstimmung zu empfehlen. Aber nicht nur sollte der §52a gestrichen, sondern durch eine einfache Formel ersetzt werden: Veröffentlichte Werke jeder medialen Art aus der Wissenschaft sind als öffentliche Güter anzusehen und sind für die Nutzung in Forschung und Lehre für jedermann frei, d.h. nicht nur uneingeschränkt und unzensiert, sondern auch ohne weitere Gebühren verfügbar. Wie ist es dazu gekommen?

Schon nach gut einer Stunde interner Exploiterdebatte im *Tacheles*, also vor der Anhörung der erwähnten Experten, war den Profis klar geworden, dass sie ihre bis dahin mit Zähnen und Klauen verteidigten Geschäftsmodelle, die ihnen gute Gewinne im bisherigen analogen Medium gesichert hatten, nun in der elektronischen Umgebung nicht länger beibehalten können. Zunächst schien sich nur Resignation breit zu machen. Alle Versuche, die Piraterie im elektronischen Medium einzugrenzen, seien gescheitert. Alles scheint umsonst zu sein, denn alles wurde, so schnell wie implementiert auch wieder von den Piraten und Informations-Robin-Hoods außer Kraft gesetzt.

Aber einfach aufgeben kann man ja auch nicht. Wie - das wurde zur entscheidenden Frage - kann man erfolgreich scheitern und dabei überleben, d.h. weiter Geld einnehmen? Da helfen nur Anhörungen bei kreativen Experten, kaum noch bei den Juristen.

Hilfreich für die Entscheidungsfindung war zunächst die mit dem Direktor der Frankfurter Verwertungsmesse Hans Altfrau und dem Berliner Kultur- und Buchsicherungssenator abgesicherte Erklärung, dass bei einer Verlegung der Frankfurter Verwertungsmesse nach

Berlin eine neunzigjährige Rente aller Verlagsangestellten aus den in Berlin zu erwartenden Mehreinnahmen einer vergesellschafteten Verwertungsmesse exklusiv zugesichert würde.

Aber, wie erwähnt, erst die Anhörung von Dieter Dielen, Günter Unrat, Günter Wirrwarrer und des ungenannt gebliebenen Philosophen hat den Verwertungsprofessionellen den Weg gewiesen.

Günter Unrat sicherte zu, bei jedem Millionenquiz einen Exploitervertreter, natürlich unter Pseudonym, einzuladen, bei dessen Bildungsstand die Wahrscheinlichkeit hoch sei, dass er/sie sich der oberen Millionengrenze leicht annähere. Das würde dann in den Verwertungs- und Rentenfonds eingespeist. Möglicherweise anfallende Probleme bei Trivialfragen aus dem Sport könnten dadurch gelöst werden, dass Günter Wirrwarrer, das hat dieser dann auch mit ernster Stimme zugesichert, als anzurufender Experte einen Dauervertrag bekomme, dessen Honorar er einer Stiftung informationsfrei-geschädigter Exploiter übergeben wolle – schließlich mache ihm dieser Umgang mit Wissen ja in erster Linie Spaß. Weitere Einnahmen für diese Stiftung seien über die Stadien-Banden „Rettet die Exploiter vor sich selbst“ bei der WM 2006 zu erwarten (wobei die Unklarheit der Botschaft vermutlich vom Publikum als Spendenaufruf gedeutet und daher befolgt würde).

Dieter Dielen von Ancient Silent war sich sicher garantieren zu können, dass keines seiner Bücher und sonstiger Produkte und die seiner ihm verwandten Kollegen je für Wissenschaft und Ausbildung relevant würden, so dass hier die Informationsfreiheit nie zum Tragen kommen werde. Man solle insgesamt in sein Genre überwechseln und, so die weitere Empfehlung von Dielen, das Publizieren in und für Wissenschaft und Ausbildung den dort Tätigen selber überlassen. Er, Dielen, haben jedenfalls vor, reputative, also nicht über Geld erwerbliche Aktien der Publikationsserver der Hochschulbibliotheken zu kaufen. Dort liege die Zukunft des wissenschaftlichen Publizierens. Die Bibliotheken, eventuell auch Ancient Silent, seien die Verlage des digitalen Zeitalters. Das wolle er demnächst besingen lassen.

Zuletzt, wie die Eule der Minerva schon spät in der Abenddämmerung, kam der anonym gebliebene Philosoph argumentativ entscheidungsentscheidend ins *Tacheles* und sicherte zu, dass die Vermutung, Kreativität würde nicht durch monetäre Anreize (sprich Honorare) gefördert, mit dem Kant'schen Kategorischen Imperativ und mit Artikel 19 der Allgemeinen Menschenrechte kompatibel sei. Das hätten die US-amerikanischen Präsidenten als „free flow of information“ im Übrigen immer schon so gesehen und gehalten, und das sei ja auch in Wirklichkeit, sehe man es transzendental und nicht kurzfristig verwertend, immer schon Geschäftsgrundlage der Exploiter gewesen. Scharf könne geschlossen werden, dass es auch

logisch und faktisch keine monetären Anreize für die Verwerter geben müsse, diese also ebenso gut aufgegeben werden könnten. Wenn man es nicht kantisch möge, dann doch wenigsten utilitaristisch: es stehe den Verwertern gut an und sichere ihnen, den Exploitern (wie, wisse er als Philosoph natürlich nicht), mittelfristig auch den Geschäftserfolg, wenn sie sich am Gemeinwohl durch Wissenschaft und Ausbildung orientierten. Das hat endgültig überzeugt und zu dem Informationsfreiheitsbeschluss geführt.

Rainer Kuhlen - Professor für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz

P.S. Berichtigung

Nach Abschluss dieses Manuskripts erreichte den Autor eine global verteilte Email des Webmasters von www.52a.de, also im Auftrag des Exploiter-Verbandes, in der beschwörend darauf hingewiesen wurde, dass die oben beschriebene Einigung nur ganze 20 Sekunden auf der Website zu lesen gewesen war und eine Fälschung sei. Offenbar war es bislang nicht identifizierten Hackern (oder waren es Cracker?) gelungen, sich für diese 20 Sekunden des Webservers zu bemächtigen und die anfänglich aufgeführte Meldung und die vermeintliche Geschichte ihrer Entstehung im *Tacheles* zu platzieren. Man vermutet sie aus dem Umkreis von Chaos Computer Club und „Rettet die Privatkopie“, aber das entbehrt wohl jeder Zufälligkeit. Der Autor entschuldigt sich, dass er darauf reingefallen ist. Außerdem versichert er, dass der Zugriff auf www.52a.de nicht von einem Uni-Rechner erfolgt ist, sondern von seinem privaten DSL-Anschluss.

Um den Schaden wieder gutzumachen, soll der Verwertungsanspruch auf diesen Artikel aufgegeben werden (jeder Exploiter und jeder andere darf ihn an den Bundestag schicken). Zu versuchen, quasi interessenfrei wiederzugeben und zu interpretieren, was wirklich von Exploiterseite aus gewollt ist, wenn die Exploiter von Enteignung der Exploiter durch §52a Urheberrechtsentwurf sprechen, kann nicht gewagt werden. Aus der Website direkt zu zitieren, traue ich mich nach den Erfahrungen mit dem Schwindel nicht mehr. Kann ja auch jeder selber da herein gehen und sich seine Meinung bilden, ob das, was da steht, wirklich die langfristigen Interessen der Exploiter widerspiegelt. Keine Garantie kann allerdings dafür gegeben werden, ob die geneigten Leser dann beim Browsen in www.52a.de nicht erneut den Verdacht einer Satire haben werden.

3. Nachtrag 2004

Die erste Anpassung der Urheberrechtsgesetzgebung (der sogenannte Erste Korb) an die Vorgaben der EU war nicht das Ende der fortschreitenden Umwandlung des Urheberrechts als Persönlichkeitsrecht in ein Verwerterrecht als Handelsrecht. Gegenwärtig (Ende 2004) tobt eine erneute Auseinandersetzung um den sogenannten Zweiten Korb, der nach der detaillierten Auseinandersetzung der Experten aus dem Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ mit dem September 2004 vorgelegten Referentenentwurf des Justizministeriums (BMJ) zu weiteren Einschränkungen (nicht Schranken, s. oben) für Bildung und Wissenschaft führen wird. Nicht nur, dass sich nicht erkennen lässt, wie der oben erwähnte §52a beibehalten werden kann – das BMJ hat diese Frage explizit aus dem Zweiten Korb ausgeklammert –, auch andere §§ zeigen deutlich, dass der von der Politik (z.B. vom BMBF) immer wieder artikulierte Wille, freizügigen Umgang mit Wissen und Information als Bedingung für Inventionskraft der Wissenschaft und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft zu sichern, dann zur Makulatur wird, wenn nur ein hochgestellter Vertreter aus der Verlagswirtschaft, zusammen mit einem hochrangigen US-Diplomaten, sich bei der Justizministerin darüber beschwert, dass das deutsche Bibliothekswesen die Informationswirtschaft dadurch kaputt mache, dass dort zu wenig Bücher gekauft werden und zudem Dokumentlieferungsdienste wie das mit öffentlichen Mitteln finanzierte *subito* verhinderten, dass ein eigener entsprechender kommerzieller Markt entstehen könne. So ein Vorgang kann natürlich nicht durch Quellenangabe belegt werden; aber er wird „aus gewöhnlich gut informierten Kreisen“ als authentisch berichtet. Wer es nicht glaubt, mag es eben als Baustein für eine weitere Satire nehmen.

Denn diese steht zweifellos an. Zitieren wir nur als Beispiel zum einen den neuen §52b in der Fassung des Referentenentwurfs (ob das also Gesetz wird, wird man Mitte 2005 sehen) und dann den neuen §53a.

§52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus Bibliotheksbeständen ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Bibliothek umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Eine solche Regelung wird in der Literatur „on the spot consultation genannt“. Gibt es in der Bibliothek veröffentlichte Werke in elektronischer Form, so dürfen diese nur in der Bibliothek eingesehen werden (warum dieses „Privileg“ nur Bibliotheken zugestanden werden soll, ist ohnehin unklar – warum nicht Archiven, Museen, öffentlichen Dokumentations- und Informationseinrichtungen etc.) und zwar nur an speziell dafür eingerichteten Arbeitsplätzen – die vielen mit Wireless-Cards ausgestatteten Notebooks der Studierenden und Wissenschaftler werden vermutlich an den Schließfächern abgegeben werden müssen. Einsehen darf man darüber hinaus nur gleichzeitig so viele „Kopien“ eines Exemplars, wie die Bibliothek real Exemplare erworben (gekauft oder lizenziert) hat.

Hier nur der § 53a *Kopienversand auf Bestellung, Absatz (1)*

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern sich der Besteller auf einen durch § 53 privilegierten Zweck berufen kann. Die Vervielfältigung und Verbreitung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn die Beiträge oder kleinen Teile eines Werkes von Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung erworben werden können.

Abgesehen davon, dass der letzte Konditionalsatz gute Chancen hat, in die Geschichte einzugehen als Muster für die Fähigkeit der Juristen, katastrophale Folgen in harmlos zu lesende Formulierungen zu verstecken – wer als unvorbereiteter Leser würde vermuten, dass diese Formulierung das Ende der Erfolgsgeschichte des von den Bibliotheken zusammen mit Fachinformationszentren wie TIB Hannover Dokumentlieferungsdienstes *subito* bedeuten würde; denn wenn der Markt es richtet, darf kein öffentlich geförderter Dienst mehr existieren –, steckt der Stoff für die Satire in der Auflage, dass, neben Post- und Faxversand, ausschließlich grafische Dateien verbreitet werden dürfen. Da müssen also die Bibliothekare ihre nachgefragten elektronischen Dateien ausdrucken und dann wieder einscannen, damit das entstandene Produkt als Faksimile versandt werden darf. Und das nur, weil die Verlagswirtschaft, jedenfalls sofern sie von der Lobby des Börsenvereins vertreten wird, Angst vor der beliebigen weiteren Nutzung eines elektronischen Files in Bildung und Wissenschaft hat. Wem würde da nicht die berühmte, lange durchgesetzte Forderung der englischen Gewerkschaften einfallen, dass auch nach der Einführung der elektrisch betriebenen Eisenbahnen im Cockpit dieser Bahnen noch die Heizer der Dampflokomotiven mitgeführt werden mussten.

Vielleicht hat ja Manfred Wetter, dem diese Zeilen in seiner Festschrift gewidmet sind, genug Zeit und Freude daran, sich an das Ausspinnen von Informationsutopien und -dystopien zu

machen. Über ausreichenden Schalk verfügt er ja. Der Stoff dürfte ihm so schnell nicht ausgehen. Man spricht heute schon davon, dass die Reihe bestimmt bis zu einem Achten Korb fortgesetzt werden wird.